

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,
14^{tes} Stück vom Jahre 1853.

N. 60) Verordnung,

die Publication des wegen des Standesverhältnisses der Gräflichen Familie Bentinck von der deutschen Bundesversammlung unterm 12ten Juni 1845 gefaßten Beschlusses betreffend;
vom 26ten August 1853.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ic. ic. ic.

verkünden hiermit, daß von der deutschen Bundesversammlung unterm 12ten Juni 1845 nachstehender Beschluß gefaßt worden ist:

Die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Oberbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte zustehen.

Nachdem nun durch eine in der 15ten diesjährigen Bundestagsitzung unterm 12ten Mai dieses Jahres erfolgte fernere Beschlusnahme sämtliche Bundesregierungen er sucht worden sind, die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses auf landesgesetzlichem Wege, insofern dieselbe nicht bereits geschehen, zu verfügen und von der geschehenen Bekanntmachung Anzeige an die Bundesversammlung gelangen zu lassen, so haben Wir dem gemäß und auf Grund von § 89 der Verfassungsurkunde die Publication des gedachten Beschlusses hiermit verfügt und zu dessen Beurkundung gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 26ten August 1853.

Friedrich August.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.